

Gefahrenabwehrverordnung

über das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund des § 11 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden vom 15. August 1997 (GVBl. I S. 279) i.V. m. §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach am **15. März 1999** die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Begriffe

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das Gebiet der Gemeinde Hammersbach.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde im Sinne des § 2 (1) der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (Hunde VO) vom 15. 08. 1997 * sowie Hunde folgender Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:
 1. Sogenannter Pitbull
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. Dogo Argentino
 6. Fila Brasileiro
 7. Perro de Presa Canario
 8. Perro de Presa Mallorquin

- (3) Nicht gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind die in Absatz 2 genannten Hunde dann, wenn der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, daß der einzelne Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

* *Anmerkung:* Als gefährliche Hunde gelten unabhängig von der Feststellung durch die zuständige Behörde:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,

3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Wer einen gefährlichen Hund im Sinne von § 1 Abs. 2 hält, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Das gleiche gilt für die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten gefährlicher Hunde.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die antragstellende Person die erforderlich Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die antragstellende Person die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden vom 15. August 1997 (GVBl. I S. 279) nicht besitzt,
3. die der Zucht, der Ausbildung und dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen, so daß die körperliche Unversehrtheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen geeignet sind, Hunde auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale zu züchten, auszubilden oder abzurichten.
4. Der Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer formlosen Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorgelegt wird. Zum Umfang des Deckungsschutzes kann die Empfehlung des Verbandes der Haftpflichtversicherer herangezogen werden, die als Mindestversicherungssumme für die Haftpflichtversicherung 2 Mio. DM für Personenschäden und 0,5 Mio. DM für Sachschäden vorsieht.

- (3) Die Erlaubnis kann befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen, sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden.

§ 3

Sachkunde

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung darüber, ob die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) besitzt, kann die zuständige Behörde die Beibringung einer Bescheinigung über das erfolgreiche Bestehen einer Sachkundeprüfung verlangen. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde gilt von der antragstellenden Person jeweils nur für den gefährlichen Hund als erbracht, für den die Erlaubnis beantragt wurde.

§ 4

Halten gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Innerhalb befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, daß sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern, auf Zuwegen oder in deren Treppenhäusern sind gefährliche Hunde an einer Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, daß keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter.
- (4) Bei Umzügen, öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und Messen, bei denen große Menschenansammlungen zu erwarten sind, müssen gefährliche Hunde zusätzlich einen Maulkorb tragen, der geeignet ist, das Beißen zu verhindern.
- (5) Das gleichzeitige Führen mehrerer gefährlicher Hunde durch eine Person ist nicht gestattet.
- (6) § 3 Abs. 6 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden vom 15. August 1997 (GVBl. I S. 279) gilt entsprechend.

§ 5

Feststellung der Ungefährlichkeit

- (1) Die Entscheidung darüber, ob ein Hund nicht gefährlich im Sinne von § 1 Abs. 3 ist, trifft die Behörde durch Erteilen einer entsprechenden Bescheinigung.

- (2) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung darüber, ob der Nachweis der Ungefährlichkeit erbracht ist, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Gutachtens verlangen.
- (3) Der Nachweis der Ungefährlichkeit gilt für den Hund jeweils nur in Verbindung mit derjenigen Person als erbracht, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ungefährlichkeit Halterin oder Halter des Hundes war. Die Bescheinigung erlischt, wenn ihr Inhaber oder ihre Inhaberin nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist.

§ 6

Aufsichtspersonen

- (1) Eine Aufsichtsperson, die einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, muß das 18. Lebensjahr vollendet haben, die persönliche Zuverlässigkeit (§ s Abs. 2 Ziff. 2) und die notwendige Sachkunde (§ 3) besitzen sowie körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (2) Eine Halterin, ein Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 7

Kosten

Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beibringung eines Gutachtens nach § 5 oder dem Sachkundenachweis nach § 3 Abs. 1 entstehen.

§ 8

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung sowie zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeit ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält;
2. entgegen § 4 Abs. 2 einen gefährlichen Hund so hält, daß er befriedetes Besitztum verlassen kann;
3. entgegen § 4 Abs. 3 einen gefährlichen Hund nicht angeleint führt oder an einer Leine führt, deren Länge zwei Meter übersteigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 einen gefährlichen Hund ohne einen Maulkorb führt, der geeignet ist, das Beißen zu verhindern;
5. entgegen § 4 Abs. 5 mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig führt;
6. gegen die Anzeigepflichten des § 4 Abs. 6 verstößt;
7. entgegen § 6 Abs. 2 einen gefährlichen Hund einer Person überläßt, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Ziffer 1 am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Hammersbach, den 19. März 1999

Der Gemeindevorstand

Meininger

Bürgermeisterin



Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung der Sachkundeprüfung gemäß § 3 Gefahresabwehrverordnung über
das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Hammersbach

1. Allgemein

Die Gefährlichkeit eines Hundes ist analog der Landesverordnung über das Halten von Hunden zu beurteilen und zu handhaben. Hieraus ergeben sich die gleichen Kriterien bezüglich der Vorbereitung und Durchführung einer Sachkundeprüfung.

2. Zweck der Sachkundeprüfung

- 2.1. Alle Personen, die einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 Abs. 2 Gefahresabwehrverordnung züchten, ausbilden, abrichten, halten oder führen, haben, um jegliche Gefährdung Dritter auszuschließen, den Nachweis zu erbringen, daß sie diesen Hund in jeder Situation sicher beherrschen.
- 2.2. Sie müssen in der Lage sein, die Reaktionen und Verhaltensweisen des Hundes zu erkennen, diese richtig einzuschätzen und entsprechend zu handeln.
- 2.3. Die Sachkundebescheinigung gilt nur für die Person, die mit dem gefährlichen Hund die Sachkundeprüfung abgelegt hat. Mensch und Hund sind als eine Einheit zu sehen.
- 2.4. Die im Inland bestandene Jägerprüfung, der Besitz des Jagdscheines nach § 15 des Bundesjagdgesetzes, die Anerkennung als behördlicher Diensthundeführer oder die Sachkundebescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen gelten als Nachweise der erforderlichen Sachkunde.

3. Inhalt der Sachkundeprüfung

- 3.1. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Beide Teile sind gleichwertig und müssen zum Erlangen der Sachkunde bestanden werden.
- 3.2. Theoretischer Teil:
Hier wird allgemeines Grundlagenwissen über das Wesen, die Verhaltensweise und das Führen von Hunden gefordert. Weiterhin sollten die Rechtsvorschriften, welche Hunde betreffen, geläufig sein.

3.3. Praktischer Teil:

Hier wird der Umgang mit dem Hund und dessen Fühigkeit geprüft. Er muß so kontrollierbar sein, daß von ihm keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Dieser Prüfungsteil besteht aus:

3.3.1. Gehorsam

Leinenführigkeit und Unbefangenheit, Sitz aus der Bewegung, Ablegen in Verbindung mit Herankommen, Ablegen des Hundes unter Ablenkung.

3.3.2. Verhalten in der Öffentlichkeit

Reaktionen des Hundes auf unterschiedliche Umweltsituationen, Belastungen und Reize.

4. Prüfungsort und Ablauf

Der Ablauf und die Durchführung der Prüfung unterliegt, außer der Überprüfung des Gehorsams, einem Regelwerk des Verbandes für das Deutsche Hundewesen, keinem festen Reglement. Vielmehr wird diese von dem Prüfer den jeweiligen entsprechenden Gegebenheiten, insbesondere den Auffälligkeiten des Hundes, seinen Verhaltensweisen und den Reaktionen der Hundeführer angepaßt.

5. Durchführung der Prüfung

5.1. Die Sachkundeprüfung ist vor einem unabhängigen Sachverständigen abzulegen. Dieser wird durch das Ordnungsamt Hammersbach bestellt. Außerdem sollte ein/eine Vertreter/in des Ordnungsamtes bei der Prüfung anwesend sein.

5.2. Das Prüfungsergebnis wird dem/der Hundehalter/in im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die HunderhalterInnen eine Bescheinigung.

6. Kosten

6.1. Die Kosten sind gemäß § 7 GAVO von dem/der HunderhalterIn zu tragen

Hammersbach, den 19. März 1999

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Meininger
Bürgermeisterin

